Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/8 12Os7/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1990

Norm

StGB §15 Abs2 B3

Rechtssatz

Wartet ein zur Tatausführung entschlossener Täter in unmittelbarer Nähe des Tatortes in einem Versteck, um seinen Tatplan gemäß nach der Sperrstunde des Lokals die Tat darin unbehelligt ausführen zu können, dann ist dieses Verhalten sowohl subjektiv, als auch objektiv ausführungsnah.

Entscheidungstexte

- 12 Os 7/90
  Entscheidungstext OGH 08.03.1990 12 Os 7/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0090133

Dokumentnummer

JJR_19900308_OGH0002_0120OS00007_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at